

Anfrage an den Bürgermeister

gemäß § 29 Abs. 1 BbgKVerf sowie § 12 Abs. 1 GeschO

Sehr geehrter Herr Steinbrück,

mit Verweis auf die Beschlussvorlage *BV 501/2022 Bebauungsplan 2/90 „Wohngebiet Stegeweg“, 2. Änderung im Teilbereich Ost, Aufstellungsbeschluss* und die Pläne des Vorhabenträgers zur zukünftigen Bebauung in diesem Bereich wurde in der Einwohnerfragestunde mehrerer Ausschüsse die Verkehrssicherheit im südlichen Abschnitt des Stegewegs angesprochen. Seit etwa einem Jahr wird dort häufig eine größere Anzahl von Pkw im Straßenraum und auf dem, inzwischen kaum mehr vorhandenen, Grünstreifen abgestellt. Das führt insbesondere für Kinder, die die Straße überqueren, und für Radfahrende zu gefährlichen Situationen. Die Sicherheit und Ordnung des ruhenden Verkehrs bzw. die Verkehrssicherheit im Stegeweg sind jedoch keine Angelegenheit des Vorhabenträgers, sondern liegen in der Verantwortung der Gemeinde.

Deshalb frage ich Sie:

1. Ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Straßenraum bzw. auf dem Grünstreifen im betreffenden Abschnitt des Stegewegs zulässig?
2. In welcher Form geht das Ordnungsamt der Gemeinde dort gegen unzulässig abgestellte Fahrzeuge vor?
3. Welche Maßnahmen sind aus Sicht der Gemeindeverwaltung kurzfristig, welche mittel- bis langfristig denkbar, um die Verkehrssicherheit im Stegeweg zu verbessern?
4. Welche Maßnahmen müssten ggf. im Bebauungsplan berücksichtigt werden?

Bitte beantworten Sie diese Anfrage in der Sitzung der Gemeindevertretung am 08.11.2022.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Fritz R. Viertel
Mitglied der Gemeindevertretung

Schöneiche bei Berlin, 25.10.2022